

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**

— Drucksache 10/748 —

Betr.: Preisabsprachen von Bauunternehmen in Niedersachsen

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Schultze, Senff (SPD) vom 7. 2. 1983

Anfang Februar berichteten verschiedene Medien darüber, daß auch in Niedersachsen bei öffentlichen und privaten Ausschreibungen Preisabsprachen durch niedersächsische Bauunternehmen erfolgt sein sollen. Diesen Meldungen zufolge sollen insbesondere Baufirmen im Raum Oldenburg mit dieser Beschuldigung belastet sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Informationen liegen ihr über diese Vorgänge vor?
2. Gibt es eine Zusammenarbeit der niedersächsischen Kartellbehörde mit dem Bundeskartellamt, und welche Aktivitäten wurden hier entwickelt?
3. Welche Schritte hat die Landesregierung eingeleitet, um den Vorwürfen nachzugehen bzw. sie aufzuklären?
4. Wie hoch dürfte der den öffentlichen Auftraggebern entstandene Schaden sein?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
— 01.2 — 57.00 —

Hannover, den 10. 3. 1983

Zu 1.

Der Landesregierung ist aufgrund einer Mitteilung des Bundeskartellamtes bekannt, welche in Niedersachsen tätigen Unternehmen und welche in Niedersachsen gelegenen Bauobjekte von dem derzeitigen Verfahren des Bundeskartellamtes betroffen sind. Nähere Auskünfte können wegen der z. Z. noch andauernden Ermittlungen und der noch laufenden Einlassungsfristen der Betroffenen nicht gegeben werden.

Zu 2.

Gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat das Bundeskartellamt die Landeskartellbehörde zu benachrichtigen, wenn es ein Verfahren gegen ein in Niedersachsen ansässiges Unternehmen einleitet; dies ist in diesem Fall, wie zu Frage 1. geschildert, geschehen. Soweit das Bundeskartellamt in einer bei ihm anhängi-

gen Sache feststellt, daß wegen einer die Grenzen eines Bundeslandes nicht überschreitenden Wirkung einer Wettbewerbsbeschränkung eine Landeskartellbehörde zuständig ist, gibt das Amt den Vorgang gemäß § 45 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dorthin ab. Eine weitergehende Zusammenarbeit zwischen den Kartellbehörden ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen; sie erscheint auch nicht notwendig.

In der mit der Anfrage angesprochenen Angelegenheit hat das Bundeskartellamt keinen Vorgang an die Landeskartellbehörde Niedersachsen abgegeben.

Zu 3.

Aus der Antwort zu Frage 2. ergibt sich, daß die Landesregierung in dieser Angelegenheit keine Zuständigkeit für eigene Ermittlungen hat. Es ist der Abschluß des beim Bundeskartellamt anhängigen Verfahrens abzuwarten.

Zu 4.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie hoch der den öffentlichen Auftraggebern entstandene Schaden sein könnte. Für die Beantwortung dieser Frage wäre zunächst eine genaue Prüfung der beim Bundeskartellamt befindlichen Beweismittel erforderlich. Diese Unterlagen sind z. Z. beim Bundeskartellamt nicht entbehrlich, weil den Betroffenen und ihren Anwälten Akteneinsicht gewährt werden muß. Nach Erfahrungen aus früheren kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren dürfte die genaue Höhe des den öffentlichen Auftraggebern entstandenen Schadens kaum zu ermitteln sein. Ob eine Schätzung des Schadens möglich ist, kann z. Z. nicht beurteilt werden.

Breuel